

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGLB)

der Sputnik Engineering International AG

1 Zweck der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen

Die allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend: AGLB) sind ergänzender Bestandteil der individuellen Lieferungs- und Dienstleistungsverträge zwischen der Sputnik Engineering International AG (nachfolgend: Sputnik) und Dritten (nachfolgend: Besteller).

2 Abweichende Vereinbarungen

- 2.1 Allfällige von den AGLB abweichende Vereinbarungen gehen vor. Sie bedürfen aber der schriftlichen Form und der ausdrücklichen Zustimmung von Sputnik.
- 2.2 Die Ausserkraftsetzung einzelner Bestimmungen der AGLB durch abweichende Vereinbarungen hat keinen Einfluss auf die Geltung der übrigen Bestimmungen.

3 Angebot und Annahme

Bis zum Abschluss des Vertrags kann ein Angebot der Sputnik widerrufen werden, wenn der Widerruf dem Empfänger zugeht, bevor dieser die Annahmeerklärung abgesandt hat.

4 Folgen nicht termingerechter Lieferung

Sofern keine Lieferfrist vereinbart wird, muss Sputnik die Waren innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsabschluss liefern.

Bei nicht termingerechter Lieferung wird kein Lieferungsverzicht vermutet. Ein solcher ist vom Besteller unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist ausdrücklich in Schriftform zu erklären.

5 Gefahrenübergang

Die Preis- und Leistungsgefahr im Falle des Untergangs oder der Beschädigung von Waren geht grundsätzlich im Zeitpunkt der Versendung (Verlassen des Werks der Sputnik/Übergabe an den ersten Beförderer) an den Besteller über.

Ausnahmsweise, beim Kauf durch natürliche Personen zu nicht-beruflichen/nicht-gewerblichen Zwecken, geht die Preis- und Leistungsgefahr dagegen erst im Zeitpunkt der Auslieferung an den Besteller über. Das entspricht der „Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter“.

6 Garantie

- 6.1 Sputnik Engineering AG garantiert die einwandfreie Funktion und Mangelfreiheit ihrer Geräte für eine bestimmte, geräteweise festgelegte Garantiedauer. Diese berechnet sich grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Versendung ab Werk. Ausnahmsweise, beim Kauf von Geräten durch natürliche Personen zu nicht-beruflichen/nicht-gewerblichen Zwecken, berechnet sich die Garantiedauer dagegen ab dem Zeitpunkt der Auslieferung an den End-besteller.

Garantiedauer:

- Zwei Jahre für alle Zentralwechselrichter und Zubehör;
- Fünf Jahre für alle Stringwechselrichter.
- Allenfalls abweichende Regelungen in den jeweiligen Geräteblättern gehen vor.

Unter die Garantie fallen nur Mängel und Funktionsstörungen, die während der Garantiedauer auftreten und an Sputnik Engineering AG gemeldet werden. Als Nachweis für die Versendung bzw. Auslieferung dient der Lieferschein bzw. die Originalrechnung. Alle Garantiefälle müssen der Sputnik Engineering AG innerhalb der Garantiefrist in ausreichend klarer Form schriftlich angezeigt werden.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGLB)

Fassung vom 21.01.2010

Sputnik Engineering International AG, CH-2502 Biel
info-international@solarmax.com
www.solarmax.com



6.2 In Garantiefällen wird das entsprechende Gerät innerhalb einer angemessenen Frist unentgeltlich durch Sputnik Engineering AG Service-Personal repariert oder ausgetauscht, sofern dies nicht unmöglich oder unverhältnismässig ist.

Unverhältnismässigkeit in diesem Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn die Massnahme der Sputnik Engineering AG Kosten verursachen würde, die

- angesichts des Werts, den das Verbrauchsgut ohne die Vertragswidrigkeit hätte,
- unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit und
- nach Erwägung der Frage, ob auf die alternative Abhilfemöglichkeit ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Besteller zurückgegriffen werden könnte, verglichen mit der alternativen Abhilfemöglichkeit unzumutbar wären.

Unentgeltlichkeit der Garantieleistungen:

- Die Unentgeltlichkeit umfasst die Kosten der Sputnik Engineering AG für Arbeit und Material zur Wiederherstellung der einwandfreien Funktion im Werk der Sputnik Engineering AG oder für Reparaturarbeiten von Sputnik Engineering AG-Service-Personal vor Ort. Alle anderen Kosten, insbesondere Versandkosten, Reise- und Aufenthaltskosten von Sputnik Engineering AG-Service-Personal für Reparaturen vor Ort sowie Kosten von eigenen Reparaturen oder von Reparaturen durch andere Personen gehen mangels anderslautender, schriftlicher Absprache zu Lasten des Bestellers oder allenfalls der Zwischenhändler.
- Beim Kauf von Geräten durch natürliche Personen zu nicht-beruflichen/nicht-gewerblichen Zwecken im Gebiet der EU und der Schweiz umfasst die Unentgeltlichkeit zusätzlich auch Versandkosten oder Reise- und Aufenthaltskosten von Sputnik Engineering AG-Service-Personal für Reparaturen vor Ort. Allerdings werden solche Versand- und Reisekosten von Sputnik Engineering AG nur anteilmässig für die Strecke zwischen Sputnik Engineering AG und dem Ort übernommen, wo die Verkaufsstelle des offiziellen Sputnik Engineering AG Vertriebspartners liegt, von dem das Gerät gekauft wurde. Liegt die Verkaufsstelle dieses offiziellen Sputnik Engineering AG-Vertriebspartners in Überseegebieten der EU oder ausserhalb der Staaten der EU / ausserhalb der Schweiz, werden keine Versand-, Reise- oder Aufenthaltskosten übernommen.

In jedem Fall sind die Garantieleistungen von Sputnik Engineering AG nur dann unentgeltlich, wenn das Vorgehen im Voraus mit Sputnik Engineering AG abgesprochen wird.

6.3 Der Besteller kann in Garantiefällen eine angemessene Minderung des Kaufpreises oder eine Vertragsauflösung verlangen,

- wenn er weder Anspruch auf Reparatur noch auf Austausch hat oder
- wenn Sputnik nicht innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe geschaffen hat oder
- wenn Sputnik nicht ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Besteller Abhilfe geschaffen hat.

Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit hat der Besteller keinen Anspruch auf Vertragsauflösung.

6.4 Insbesondere in folgenden Fällen entfällt die Garantiepflicht und es wird jede Haftung ausgeschlossen:

- bei eigenmächtig vom Besteller am Gerät vorgenommenen Eingriffen, Änderungen oder Reparaturen,
- nicht bestimmungsgemässer Verwendung, unsachgerechter Bedienung oder unsachgerechtem Einbau, insbesondere durch nicht-konzessionierte Elektro-Installateure
- Fremdkörpereinwirkung und höherer Gewalt (Blitzschlag, Überspannung, Wasserschaden, etc.)
- für Transportschäden sowie alle andere Schäden, die nach dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs verursacht wurden und Schäden aus unsachgemässer Verpackung durch den Besteller.

6.5 Diese Garantieerklärung steht im Einklang mit der „Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter“. Allfällige innerstaatliche, gesetzlich zwingende Rechte von Verbrauchern im persönlichen, sachlichen und geographischen Anwendungsbereich dieser Richtlinie werden von der Garantie nicht berührt.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGLB)

Fassung vom 21.01.2010

Sputnik Engineering International AG, CH-2502 Biel
info-international@solarmax.com
www.solarmax.com



7 Service- und Garantieverlängerung

Erweiterte Service- und Garantieleistungen werden gegebenenfalls im Rahmen eines separat abzuschliessenden Vertrags erbracht.

8 Haftungs- und Gewährleistungsbeschränkung

Soweit gesetzlich zulässig, wird eine weitergehende Haftung und/oder werden alternative Gewährleistungsbehelfe bzw. Garantieleistungen der Sputnik ausgeschlossen. Für gewerbliche Betreiber besteht kein Anspruch auf Ertragsausfall.

9 Zahlungsmodalitäten

Preise gelten ab Werk (ex works), zuzüglich Mehrwertsteuer. Porto, Verpackung und Zollabgaben gehen zusätzlich zulasten des Bestellers. Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung erfolgen alle Preisangaben in EURO (EUR). Rechnungen sind ohne anderslautende schriftliche Absprache ohne Abzüge zahlbar innerhalb spätestens 30 Tagen. Der Verzugszins beträgt 5%. Das Währungsrisiko für verspätete Zahlungen in anderer Währung als EUR geht zulasten des Bestellers.

10 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den gelieferten Waren verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung der in Rechnung gestellten Beträge bei Sputnik. Sputnik ist berechtigt, einen entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen.

11 Immaterialgüterrechte

Mit der Lieferung gehen keine Immaterialgüterrechte (insbesondere keine Erfindungs-, Marken- oder Urheberrechte) bzw. Lizenzrechte auf den Besteller über. Der Besteller verpflichtet sich ausdrücklich, die Immaterialgüterrechte der Sputnik zu respektieren.

12 Nichtigkeit von Vertragsbestimmung

Die Nichtigkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nach dem Willen der Parteien nicht die Ungültigkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Allenfalls nichtige Bestimmungen sind bei der Auslegung des Vertrages durch wirtschaftlich möglichst gleich bedeutende Bestimmungen zu ersetzen.

13 Anwendbares Recht

Die Warenlieferungen der Sputnik unterstehen unter Vorbehalt anderslautender, schriftlicher Absprache und soweit gesetzlich zulässig in allen Fällen den materiellen Bestimmungen des UN-Kaufrechts („Wiener Kaufrecht“, CISG).

14 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Sputnik aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder anderen Rechtsgründen ist mangels anderslautender, schriftlicher Abrede und soweit gesetzlich zulässig Biel, Schweiz.

21. Januar 2010

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGLB)

Fassung vom 21.01.2010

Sputnik Engineering International AG, CH-2502 Biel
info-international@solarmax.com
www.solarmax.com

